

H. Varia.10370

**Politischer
Leitfaden für
Berner
Stadtbürgerinnen**





352 S Bern-Stadt



Politischer Leitfaden für Berner Stadtbürgerinnen



H. var. 10370

Vorwort	7
Was ist Bern?	9
Wo wird was geregelt?	10
Volk und Behörden	11
– Die Gemeinde	11
– Der Stadtrat	13
– Der Gemeinderat	13
– Die Verwaltungsdirektionen	14
– Die ständigen Kommissionen	19
Wie wird gewählt und abgestimmt?	23
Die politischen Parteien	25
Und die Frauen?	26
Anhang	28
– Der Gemeinderat der Stadt Bern	28
– Kleines politisches Lexikon	29

Herausgegeben 1969 vom Gemeinderat der Stadt Bern
 Umschlag und Illustrationen Heinz Jost, Bern
 Druck Buchdruckerei Paul Haupt AG, Bern



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen,

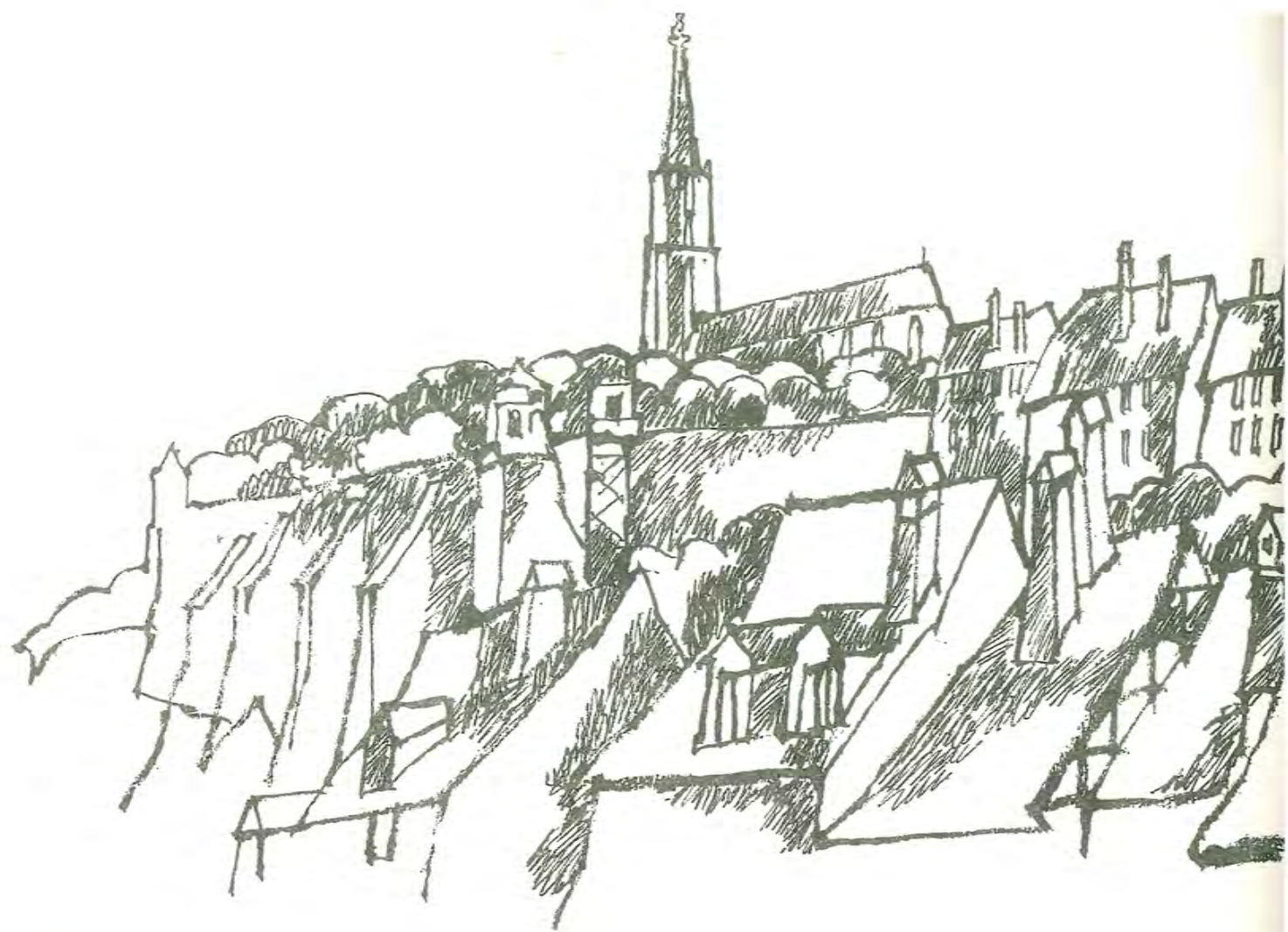
Es wird nicht mehr lange dauern, so hat diese Anrede endlich ihren vollen Sinn: Sie werden den Berner Bürgern als Mit-Bürgerinnen zur Seite stehen, mit völlig gleichen politischen Rechten und Pflichten in allen städtischen Angelegenheiten. Wir betrachten diese Entwicklung als wesentlichen Fortschritt und freuen uns auf Ihre Mitarbeit. Allerdings können wir Sie nicht zwingen, am politischen Leben unserer Stadt teilzunehmen. Der Entscheid darüber, ob Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen wollen, liegt allein bei Ihnen. Um Ihnen diesen Entscheid zu erleichtern, überreichen wir Ihnen diese Broschüre, die Ihnen einen allgemeinen Überblick über die politischen Einrichtungen der Stadt Bern vermitteln soll.

Anfänglich mag Ihnen scheinen, all diese Dinge seien zu kompliziert, als daß man sich darin zurechtfinden könne. Lassen Sie sich von diesem ersten Eindruck nicht entmutigen. Es ist mit der Politik ähnlich wie mit dem Autofahren oder dem Maschinenschreiben: Was einem anfänglich kompliziert und verwirrend erscheint, wird durch Übung und Erfahrung zur Selbstverständlichkeit. Widmen Sie also einen Teil Ihrer Zeit dieser Schrift, beschäftigen Sie sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit unserer Stadtpolitik. Wir sind sicher, daß Sie die praktische Gestaltung unseres Gemeindelebens als ebenbürtige Partnerinnen der Männer mitbestimmen werden.

Bern, im Dezember 1969

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:



Was ist Bern?

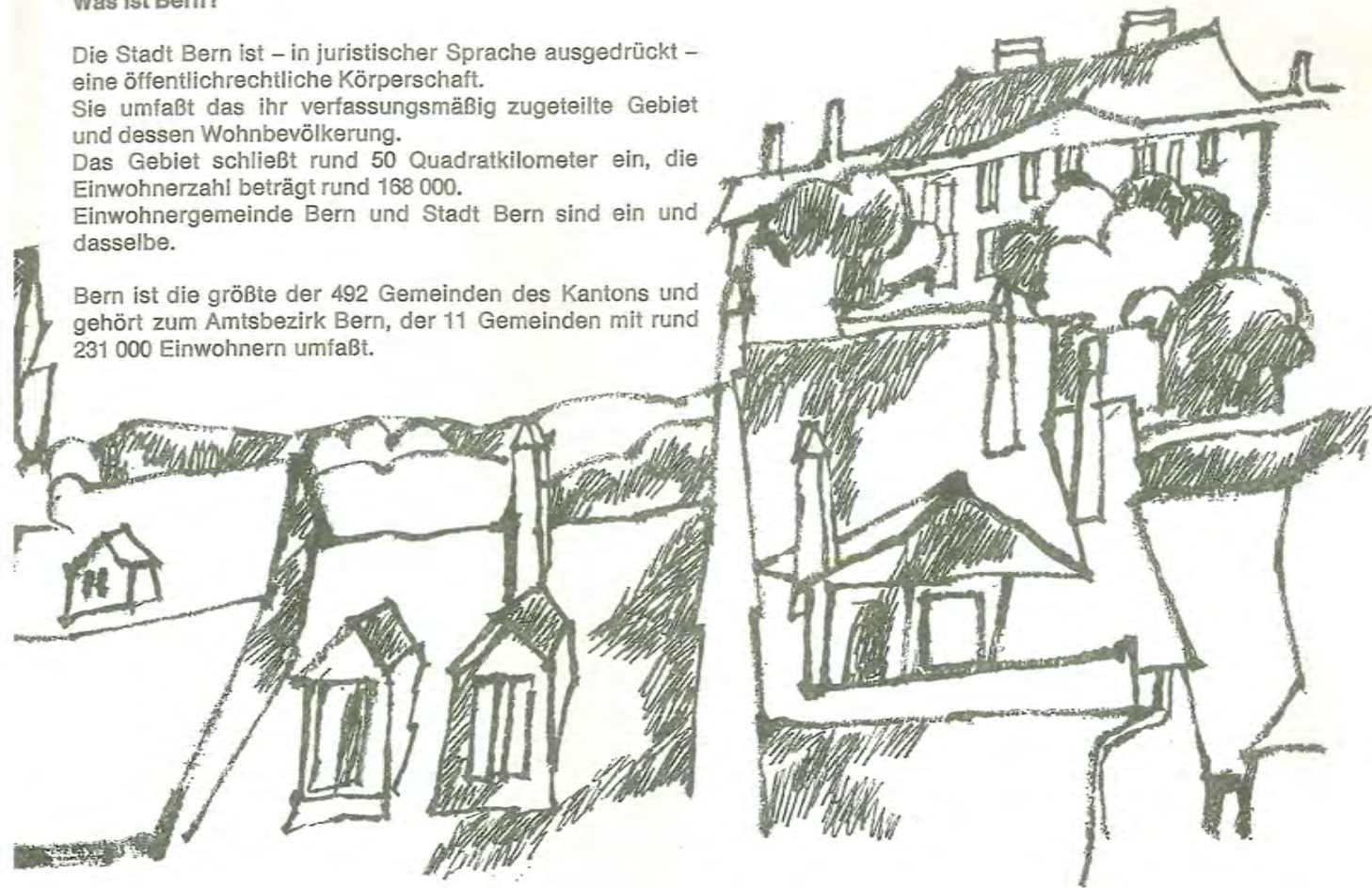
Die Stadt Bern ist – in juristischer Sprache ausgedrückt – eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Sie umfaßt das ihr verfassungsmäßig zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Das Gebiet schließt rund 50 Quadratkilometer ein, die Einwohnerzahl beträgt rund 168 000.

Einwohnergemeinde Bern und Stadt Bern sind ein und dasselbe.

Bern ist die größte der 492 Gemeinden des Kantons und gehört zum Amtsbezirk Bern, der 11 Gemeinden mit rund 231 000 Einwohnern umfaßt.



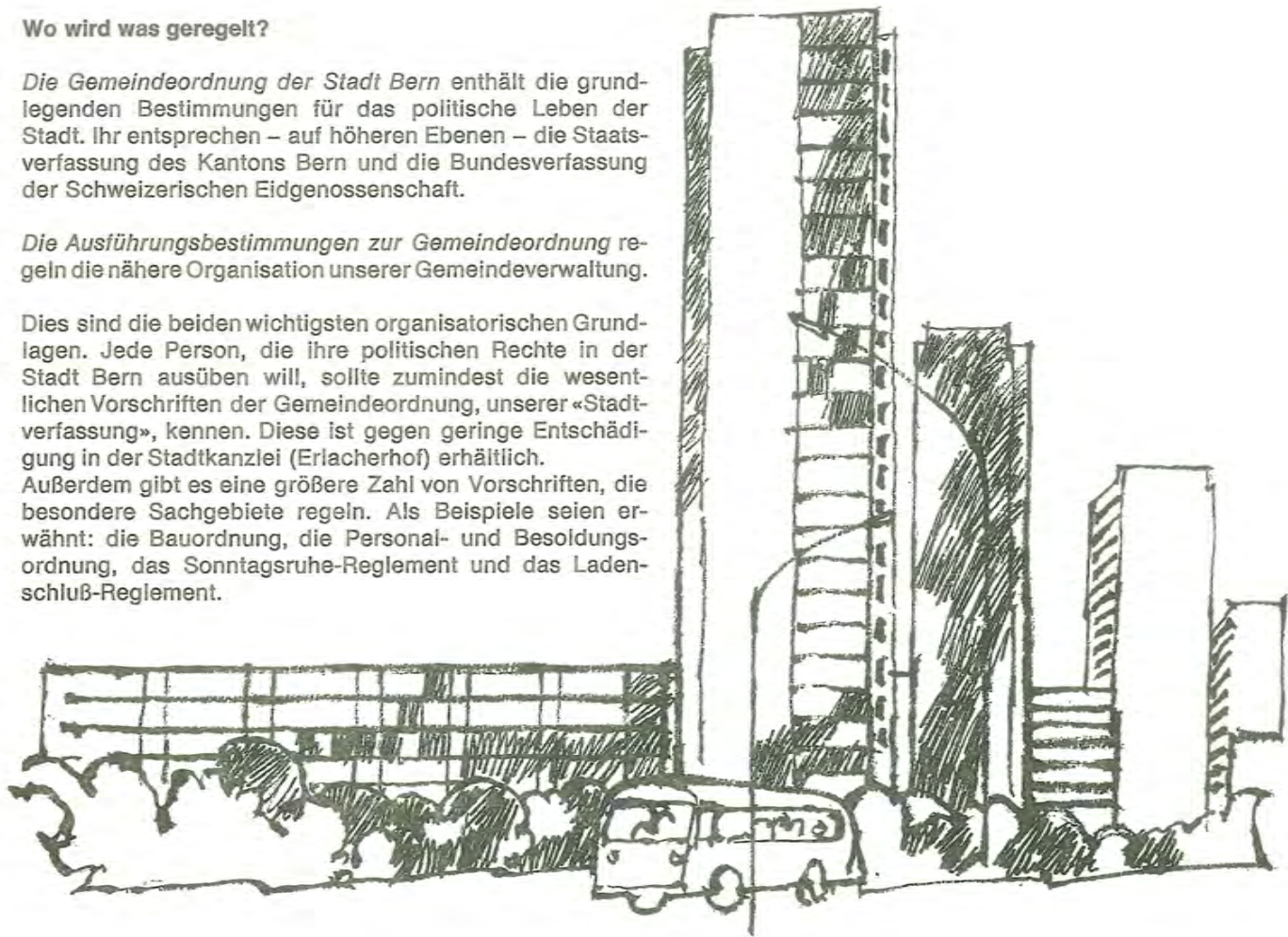
Wo wird was geregelt?

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern enthält die grundlegenden Bestimmungen für das politische Leben der Stadt. Ihr entsprechen – auf höheren Ebenen – die Staatsverfassung des Kantons Bern und die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung regeln die nähere Organisation unserer Gemeindeverwaltung.

Dies sind die beiden wichtigsten organisatorischen Grundlagen. Jede Person, die ihre politischen Rechte in der Stadt Bern ausüben will, sollte zumindest die wesentlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, unserer «Stadtverfassung», kennen. Diese ist gegen geringe Entschädigung in der Stadtkanzlei (Erlacherhof) erhältlich.

Außerdem gibt es eine größere Zahl von Vorschriften, die besondere Sachgebiete regeln. Als Beispiele seien erwähnt: die Bauordnung, die Personal- und Besoldungsordnung, das Sonntagsruhe-Reglement und das Ladenschluß-Reglement.



Volk und Behörden

Wollten wir die Demokratie (= Volksherrschaft) in idealer Form verwirklichen, dann müßten sich sämtliche Bürgerinnen und Bürger täglich versammeln, um die laufenden Geschäfte zu besprechen, Beschlüsse zu fassen und für die nähere und fernere Zukunft zu planen.

Da dies praktisch ausgeschlossen ist, mußte man eine andere Lösung finden.

Sie besteht darin, daß die Gesamtheit der stimmfähigen Bevölkerung nur noch zu den grundlegenden und bedeutenden Geschäften unmittelbar Stellung nimmt, indem sie jährlich drei- bis viermal an die Urne gerufen wird, im übrigen aber Vertreter in den Stadtrat wählt, der als städtisches Parlament in jährlich rund 30 Sitzungen die laufenden Geschäfte behandelt.

Unter dessen Aufsicht wirkt als vollziehende Behörde (Exekutive) vollamtlich der ebenfalls vom Volk gewählte Gemeinderat, unterstützt von den Beamten und Angestellten der in neun Direktionen unterteilten Verwaltung.

Die wichtigsten Organe der Stadt sind also:

Die Gemeinde (d. h. die Gesamtheit der Stimmberechtigten), der Stadtrat und der Gemeinderat.

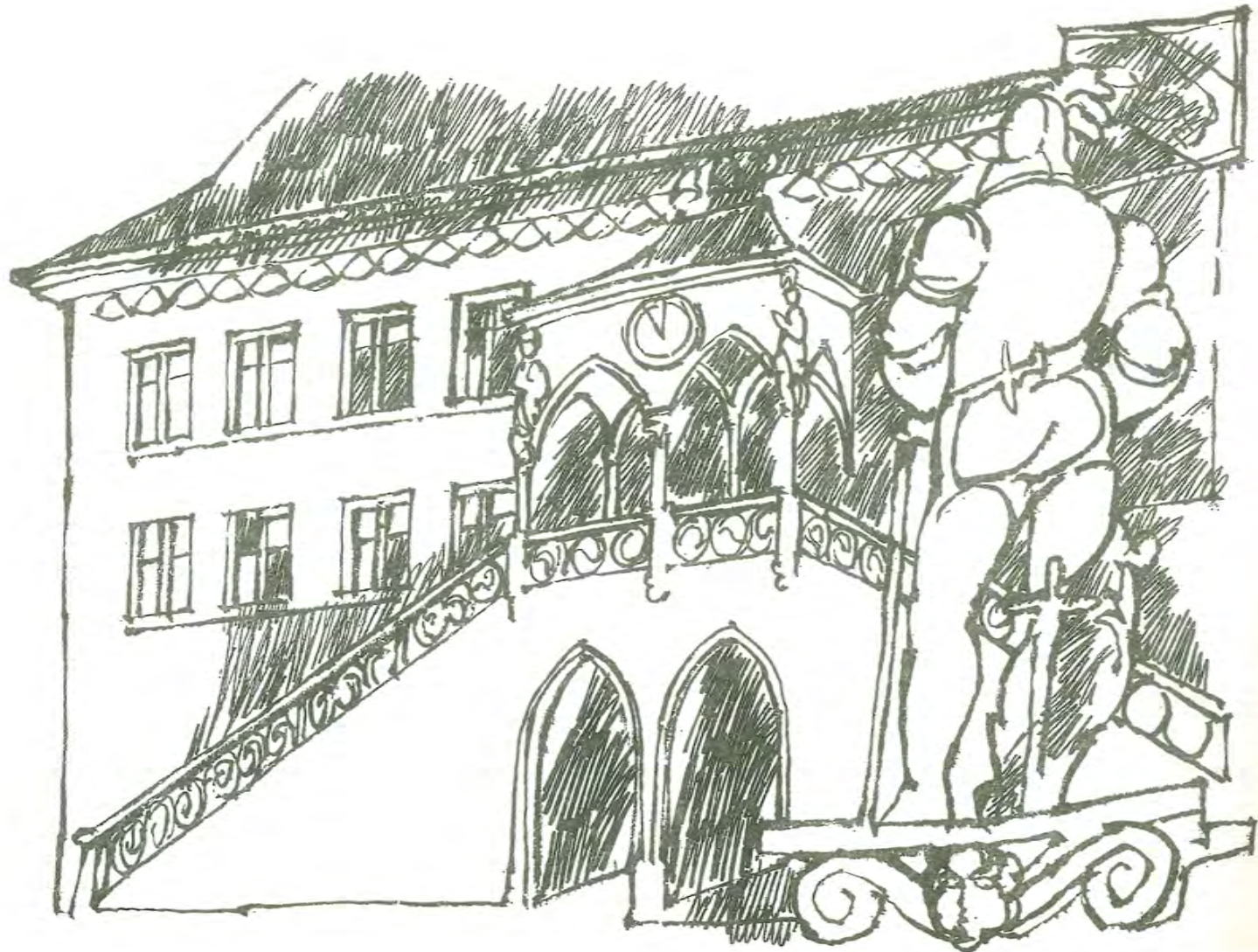
Daneben besteht noch eine Anzahl von Kommissionen, von denen später die Rede sein wird.

Die Gemeinde

Die Gemeinde setzt sich aus sämtlichen in städtischen Angelegenheiten Stimmberechtigten des Gemeindegebietes zusammen. Nach der Einführung des Frauenstimmrechts wird sie rund 60 000 Bürgerinnen und 45 000 Bürger umfassen.

Sie entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte: Wahl des Stadtrates, des Gemeinderates und des Stadtpräsidenten, Erlaß und Änderung der Gemeindeordnung und anderer Vorschriften, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates oder des Gemeinderates fallen, Voranschlag der Verwaltungsrechnung (Budget). Eine besondere Abstimmung über bestimmte Einzelposten des Budgets muß durchgeführt werden, wenn mindestens 1500 Stimmberechtigte dies verlangen (Budgetreferendum), Festsetzung der Gemeindesteuern, Einmalige Ausgaben außerhalb des Voranschlages, die den Betrag von 2 000 000 Franken übersteigen. Ferner besitzt die Gemeinde das Mittel der Initiative: Vorschläge aller Art müssen je nachdem, welches Organ dafür zuständig ist, vom Gemeinderat, vom Stadtrat oder von der Gemeinde behandelt werden, wenn sie die Unterschriften von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten tragen.





Der Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus 80 (nebenamtlichen) Mitgliedern. Er führt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Er versammelt sich nach Bedarf in der Regel am Donnerstag um 17 Uhr unter dem Vorsitz des alljährlich wechselnden Stadtratspräsidenten im Rathaus. An diesen Sitzungen nehmen mit beratender Stimme auch die sieben Gemeinderäte teil.

Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Den Pressevertretern stehen im Ratssaal besondere Sitze zur Verfügung; die Zuschauertribüne ist jedermann zugänglich.

Aus dem Pflichtenheft des Stadtrates:

Er bereitet die Geschäfte vor, die der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.

Er wählt die Lehrkräfte der Primarschulen.

Er erläßt Reglemente.

Er erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

Er schafft Beamtenstellen oder hebt solche auf.

Er genehmigt die jährliche Gemeinderechnung und den Verwaltungsbericht.

Er entscheidet über einmalige Ausgaben, deren Höhe zwischen 60 000 und 2 000 000 Franken liegt. Bei Ausgaben über 600 000 Franken muß jedoch, wenn mindestens 1500 Stimmberechtigte es verlangen, eine Gemeindeabstimmung durchgeführt werden (Fakultatives Finanzreferendum).

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Er leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Stadt nach außen.

Es gibt in Bern 7 (vollamtliche) Gemeinderäte. Einer von ihnen ist Stadtpräsident. Jeder leitet eine oder zwei der neun Verwaltungsdirektionen, der Stadtpräsident außerdem noch die Präsidialabteilung.

Die Namen der heute amtierenden Gemeinderäte und die Zuteilung der Direktionen finden sich im Anhang.

Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel jeden Mittwoch unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten im Erlacherhof. Seine Verhandlungen sind nicht öffentlich; die wichtigsten Beschlüsse werden in Pressecommuniqués bekanntgegeben.

Seine Aufgaben sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Sie umfassen insbesondere:

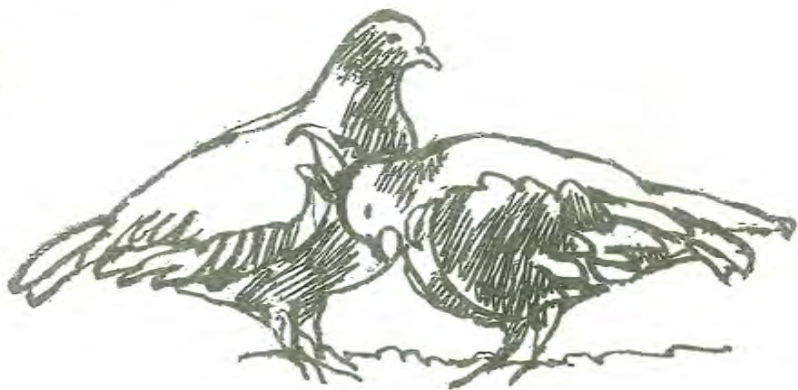
die Vorbereitung der vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte,

den Vollzug von Beschlüssen des Stadtrates oder der Gemeinde,

die Wahl von Beamten,

den Erlaß von Verordnungen,

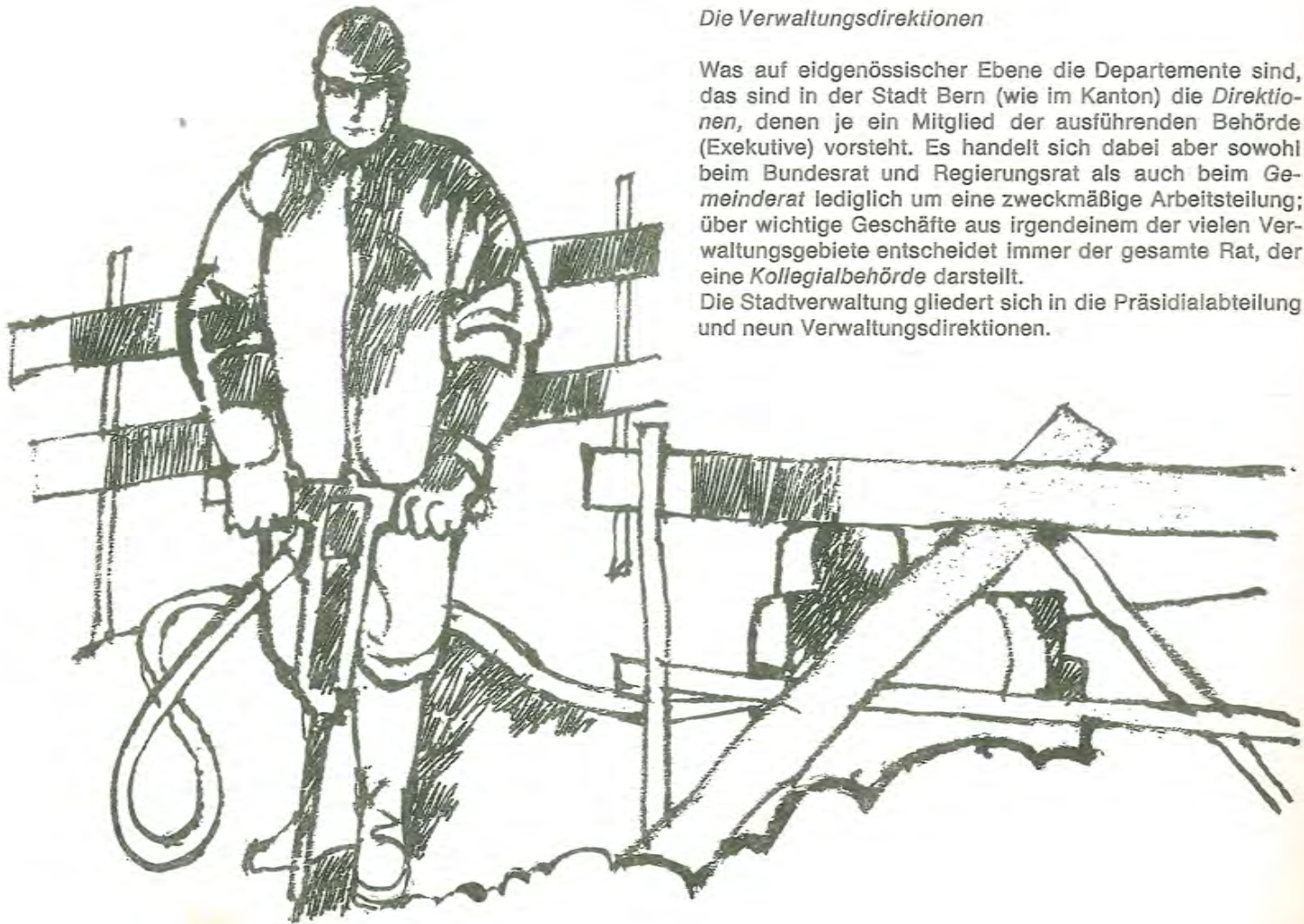
den Beschluß über einmalige Ausgaben, die den Betrag von 60 000 Franken nicht übersteigen.



Die Verwaltungsdirektionen

Was auf eidgenössischer Ebene die Departemente sind, das sind in der Stadt Bern (wie im Kanton) die *Direktionen*, denen je ein Mitglied der ausführenden Behörde (Exekutive) vorsteht. Es handelt sich dabei aber sowohl beim Bundesrat und Regierungsrat als auch beim *Gemeinderat* lediglich um eine zweckmäßige Arbeitsteilung; über wichtige Geschäfte aus irgendeinem der vielen Verwaltungsgebiete entscheidet immer der gesamte Rat, der eine *Kollegialbehörde* darstellt.

Die Stadtverwaltung gliedert sich in die Präsidialabteilung und neun Verwaltungsdirektionen.



Die *Präsidialabteilung* untersteht dem Stadtpräsidenten.

Sie umfaßt Stadtkanzlei und Stadtarchiv, Personaldienst, Datenverarbeitungsdienst und Finanzinspektorat.

Die *Verwaltungsdirektionen* gliedern sich wie folgt:

Polizeidirektion

Diektionssekretariat
Sicherheits- und Kriminalpolizei
Polizeiinspektorat
Zivilschutz und Sanitätspolizei
Feuerwehr
Schlachthof

Gesundheitsdirektion

Direktionssekretariat
Stadtarztamt
Lebensmittelinspektorat
Städtische Spitäler (Tiefenau und Ziegler)

Fürsorgedirektion

Direktionssekretariat
Fürsorgeamt
Vormundschaftsverwaltung
Jugendamt
Versicherungsamt



Schuldirektion

Direktionssekretariat

Schulhygienische Dienste:

- Schularztamt
- Schulzahnklinik
- Amt für Erziehungsberatung und jugendpsychiatrischen Dienst

Amt für Berufsberatung

Tiefbaudirektion

Direktionssekretariat

Rechtsdienst

Stadtplanungsamt (dient auch der Hochbaudirektion)

Tiefbauamt

Straßeninspektorat

Vermessungsamt

Hochbaudirektion

Direktionssekretariat

Hochbauamt

Baulicher Unterhalt

Bauinspektorat

Stadtgärtnerei

Tierpark (mit Bärengraben und Ententeich auf der Kleinen Schanze)





Finanzdirektion

Direktionssekretariat / Wertschriftenverwaltung
Stadtbuchhaltung / Stadtkasse
Liegenschaftsverwaltung
Steuerverwaltung
Personalkassen

Wirtschaftsdirektion

Direktionssekretariat
Statistisches Amt
Arbeitsamt
Gewerbegerichte (nur administrativ angegliedert)
Mietamt (nur administrativ angegliedert)

Direktion der Industriellen Betriebe

Gaswerk und Wasserversorgung; angegliederte Betriebe:
– Kehrlichtverbrennungsanlage
– Fernheizwerk
Elektrizitätswerk
Verkehrsbetriebe
Schul- und Büromaterialverwaltung

Am 14. Dezember 1969 haben die Stimmbürger über eine Neuorganisation des Planungs- und Bauwesens entschieden. Hoch- und Tiefbau sollen in einer einzigen Baudirektion zusammengefaßt werden, während die Planung von einer Planungs- und Wirtschaftsdirektion betreut wird.



Rund 5500 Funktionäre mit über 1000 unterschiedlichen Funktionen sind bei der Stadt beschäftigt: Verwaltungsbeamte, Lehrer, Polizisten, Feuerwehrleute, Abwarte, Anstaltspersonal, Arbeiter, Aushilfspersonal und nebenamtliches Personal.

Verwaltungsbeamte werden, nachdem ihre Stelle vom Stadtrat geschaffen worden ist, jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren vom Gemeinderat gewählt.

Die Wahl der Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps, der Sanitätspolizei und der ständigen Feuerwache sowie der Polizeiassistentinnen ist Sache des Polizeidirektors.

Die Stellenschaffung für Arbeiter gehört in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates; angestellt werden die Arbeiter von den betreffenden Direktionen.

Lehrerinnen und Lehrer, die als Beamte im weiteren Sinne gelten, werden von verschiedenen Organen gewählt. So ist zum Beispiel die Wahl der Lehrkräfte der Primarschulen Sache des Stadtrates, während die hauptamtlichen Gewerbelehrer vom Gemeinderat gewählt werden. Gymnasiallehrer dagegen werden von den betreffenden Schulkommissionen gewählt.

Die ständigen Kommissionen

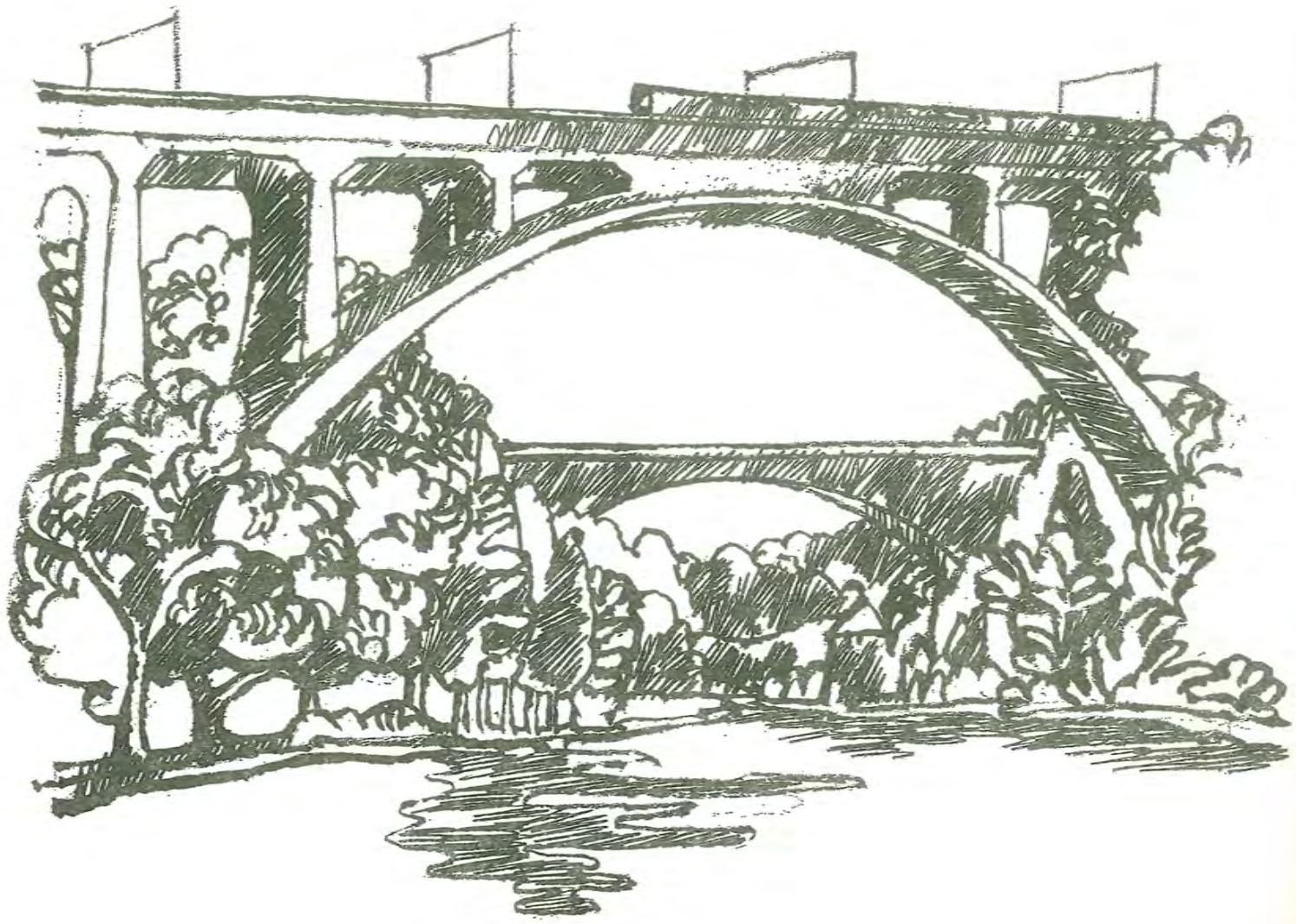
Obschon jedes Behördemitglied den Überblick über alle Angelegenheiten der Gemeinde besitzen und sich zu jedem Geschäft eine eigene Meinung bilden muß, kann ihm nicht zugemutet werden, sich mit jeder Sache gleich eingehend zu befassen. Um ihm einen Teil der Arbeit abzunehmen, werden Kommissionen gebildet.

Bei den ständigen Kommissionen ist zu unterscheiden zwischen den vorberatenden Kommissionen des Stadtrates und den übrigen Kommissionen.

Im Stadtrat gibt es *drei vorberatende Kommissionen*. Wie die Bezeichnung ausdrückt, besteht ihre Aufgabe darin, bestimmte Geschäfte vorzubereiten. Im Rat tragen sie dann das Ergebnis ihrer gründlichen Untersuchungen vor und verschaffen so ihren Kollegen jenes Wissen, welches für die Beurteilung einer Sache unentbehrlich ist. Die wichtigste dieser Kommissionen ist die *Geschäftsprüfungskommission (GPK)*, deren 9 Mitglieder auf 3 Jahre gewählt werden, und zwar so, daß jeweils auf Jahresende 3 Mitglieder ersetzt werden. Ihr ist die Vorberatung der meisten Geschäfte aufgetragen. Die *Kommission zur Behandlung von Verkehrsvorlagen* (11 Mitglieder, auf 4 Jahre gewählt) behandelt alle Geschäfte, die mit dem öffentlichen oder privaten Verkehr zusammenhängen. Die *Einbürgerungskommission* (9 Mitglieder, auf 4 Jahre gewählt) hat die vom Gemeinderat an den Stadtrat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche zu prüfen.

Die Geschäftsprüfungskommission soll auf Grund einer erheblich erklärten Motion vergrößert werden. In Frage steht auch eine Erweiterung ihrer Funktionen.





Spezialkommissionen setzt der Stadtrat ein, wenn bestimmte Vorlagen besonders eingehend geprüft und vorberaten werden müssen, zum Beispiel für eine Revision der Gemeindeordnung. Nach Erfüllung ihrer Spezialaufgabe lösen sich diese Kommissionen wieder auf.

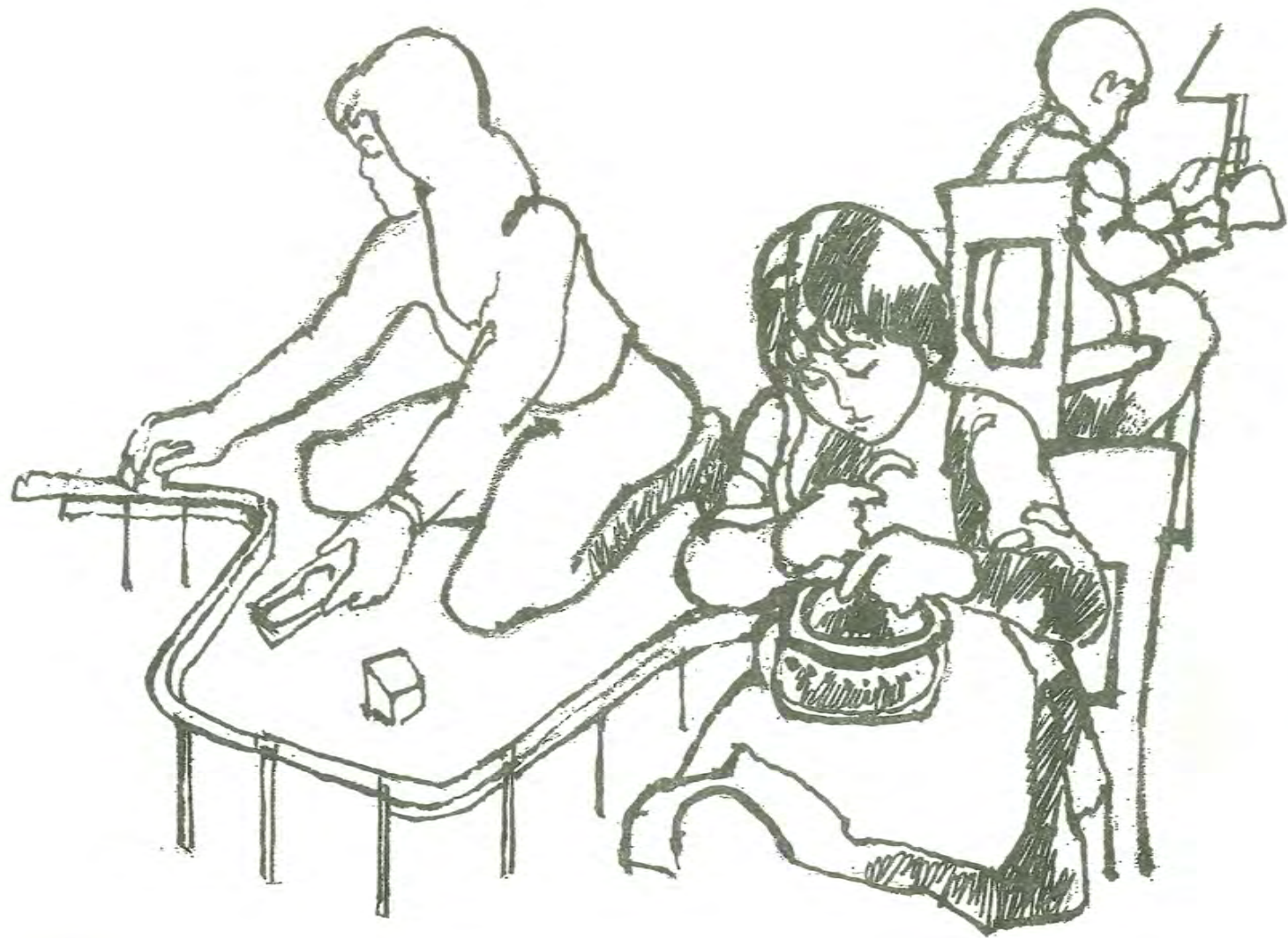
Vorberatende Kommissionen und Spezialkommissionen setzen sich ausschließlich aus Mitgliedern des Stadtrates zusammen und werden auch von diesem gewählt.

Neben diesen stadträtlichen Kommissionen haben wir eine ganze Reihe von *Kommissionen, die den Direktionen beigegeben sind* oder besondere Aufgaben erfüllen und in die jeder Stimmbürger gewählt werden kann. Als Beispiele sollen erwähnt werden: die Polizeikommission, die Vormundschaftskommission, die Schulkommissionen, die Baukommissionen, die Finanzkommission, die Wirtschaftskommission und die Kommission für die Verkehrsbetriebe. Die meisten dieser Kommissionen wählt der Stadtrat, einzelne der Gemeinderat. Sie sind alle nach politischen Gesichtspunkten zusammengesetzt (angemessene Vertretung der Parteien). Grundsätzlich gilt für sie die gleiche Amtszeitbeschränkung wie für den Stadtrat.

Schließlich gibt es auch noch *ständige Fachkommissionen*, die nach fachlichen und nicht nach politischen Gesichtspunkten bestellt werden. Beispiele: die Kommission zur Begutachtung von ästhetischen Fragen (im Bauwesen), meist Ästhetische Kommission genannt, die Tierparkkommission, der Ausschuß zur Förderung der bildenden Kunst. Die ständigen Fachkommissionen wählt der Gemeinderat. Für besondere Fragen kann dieser auch Fachkommissionen einsetzen, die nur vorübergehend wirken.

Im Gegensatz zu den ständigen Kommissionen sind die Fachkommissionen nicht Behörden, sondern haben nur begutachtende Funktionen.





Wie wird gewählt und abgestimmt?

Die Amtsdauer der Stadträte und der Gemeinderäte beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser *Amtsperiode* hat die Gemeinde die beiden Räte neu zu bestellen. Während ein Stadtrat nur während dreier voller Amtsperioden im Amte bleiben darf, ist die Amtszeit eines Gemeinderates nicht beschränkt.

Beide Räte werden im *Proporz-Verfahren* gewählt; bei der Verteilung der Sitze wird in erster Linie auf die für die politischen Parteien und erst in zweiter Linie auf die für die Kandidaten abgegebenen Stimmen abgestellt.

Gleichzeitig mit den Stadt- und Gemeinderäten wird auch der Stadtpräsident gewählt. Hier wird aber das *Majorz-Verfahren* angewendet, d. h. von verschiedenen Kandidaten wird derjenige Stadtpräsident, welcher das absolute Mehr der Stimmen erhält. Der Stadtpräsident ist gleichzeitig Gemeinderat.

Sind bei diesen Wahlen nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, dann erübrigt sich eine Urnenwahl, und alle Kandidaten gelten als gewählt. Dies nennt man eine *stille Wahl*.

Die Stadt Bern bildet einen einzigen *Abstimmungs- und Wahlkreis*. Das bedeutet, daß bei Wahlen sämtliche Kandidatenlisten für die ganze Stadt gelten. Im Kanton und in der Eidgenossenschaft ist das anders; bei eidgenössischen Wahlen zum Beispiel bildet jeder Kanton einen Wahlkreis, und ein Berner Stimmbürger kann nur Vertreter aus seinem Kanton in den Nationalrat wählen, während es in der Stadt Bern ohne weiteres möglich ist, daß man im Kirchenfeld seine Stimme einem Kandidaten aus Bümpliz gibt.

Es gibt in Bern rund zwanzig *Stimm- und Wahllokale*, die jeweils am Samstag und Sonntag, zum Teil auch schon am Freitag geöffnet sind. Die genauen Angaben darüber findet man auf dem *Stimmausweis*, einer Karte, die jedem Stimmberechtigten zugestellt wird. Die Stimmberechtigten sind nicht an bestimmte Lokale gebunden.

Stimm- und Wahlausschüsse, die sich aus vom Gemeinderat gewählten Stimmberechtigten zusammensetzen, überwachen die Urnengänge und ermitteln die Ergebnisse. Organisiert werden die Gemeindeabstimmungen und -wahlen von der Stadtkanzlei.

Das Stimmaterial, also die Unterlagen, die man braucht, um sich vor einer Abstimmung zu informieren und eine Meinung bilden zu können, wird jedem Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Diese Botschaften des Stadtrates enthalten oft recht ausführliche Angaben, die dem Laien nicht immer leicht verständlich sind. Es ist aber Pflicht der Behörden, die Stimmbürger nicht nur oberflächlich, sondern in allen Einzelheiten zu informieren, und es ist andererseits Pflicht der Stimmbürger, sich durch gründliches Studium der Botschaften gewissenhaft auf die Abstimmungen vorzubereiten. Wer diese Mitverantwortung nicht ernst nimmt, gefährdet die Demokratie.

Um jenen Stimmberechtigten entgegenzukommen, die aus irgendwelchen Gründen die Botschaften des Stadtrates nicht im vollen Wortlaut lesen können, wird das für die Urteilsbildung Wesentliche jeder längeren Vorlage jeweils, in einigen Sätzen zusammengefaßt, an den Anfang gestellt.

Weitere Informationsmöglichkeiten bietet die lokale Tagespresse, in der über das politische Leben der Stadt fortlaufend berichtet und vor jeder Abstimmung ausführlich über die Vorlagen diskutiert wird.



Die politischen Parteien

Jeder Bürger kann seine Rechte genießen und Pflichten erfüllen, ohne einer Partei angehören zu müssen.

Daneben besitzt er die Möglichkeit, eine bestimmte Partei entweder dadurch zu unterstützen, daß er bei Wahlen ihren Kandidaten seine Stimme gibt und bei Abstimmungen ihre Parole befolgt oder sich als aktives Parteimitglied für ihre Ziele einsetzt.

Parteien sind Vereinigungen Gleichgesinnter, die sich zusammengeschlossen haben, um ihre politischen Ideen mit vereinten Kräften besser verwirklichen zu können. Sie bilden im politischen Leben ein unentbehrliches Element, denn sie treten als Verfechter der verschiedenen Auffassungen vor die Öffentlichkeit, wodurch die für ein lebendiges Gemeinwesen notwendige Diskussion angeregt wird, und übernehmen bei Wahlen in Räte und Kommissionen die Auslese der Kandidaten.

Wer die Arbeit der Parteien mit dem Hinweis auf Parteigezänk und Vetterliwirtschaft verächtlich machen will, verkennt ihre wichtige Funktion. Es mag freilich zutreffen, daß die menschliche Unvollkommenheit sich auch hier etwa bemerkbar macht; dies ist jedoch ein Grund mehr, daß möglichst viele ideal Gesinnte und Tüchtige sich bemühen sollen, in den Parteien Einfluß zu gewinnen.

Im Gemeinderat (GR) und im Stadtrat (StR) wirken zurzeit Vertreter von sieben politischen Parteien. Es sind dies:

<i>Bürgerpartei</i>	(GR 1 / StR 8)
<i>Christlichsoziale Partei</i>	(GR - / StR 5)
<i>Evangelische Volkspartei</i>	(GR - / StR 2)
<i>Freisinnig-demokratische Partei</i>	(GR 1 / StR 16)
<i>Junges Bern</i>	(GR 1 / StR 5)

<i>Landesring der Unabhängigen</i>	(GR 1 / StR 10)
<i>Sozialdemokratische Partei</i>	(GR 3 / StR 33)
<i>Parteilos</i>	(GR - / StR 1)

Wer die Auffassungen und Ziele der politischen Parteien kennen lernen will, kann dies durch Teilnahme an ihren Veranstaltungen oder auch nur durch kritisches Studium des politischen Teils der Zeitungen erreichen. Besonders aufschlußreich sind auch immer die Werbeschriften, die vor den Wahlen verteilt werden.



Und die Frauen?

Sollen sich die Frauen am politischen Leben der Stadt beteiligen?

Die Antwort auf diese Frage wurde von den stimmberechtigten Männern am 29. September 1968 erteilt. Sie lautet: Ja!

Über den Grad dieser Beteiligung gehen die Meinungen – auch bei den Frauen – auseinander. Ein großer Teil der Frauen ist mehr auf das häusliche als auf das öffentliche Leben eingestellt und überläßt das Regieren und Verwalten lieber den Männern. So ist kaum zu erwarten, daß in absehbarer Zeit im Stadtrat und im Gemeinderat so viele Vertreterinnen sitzen werden, wie es dem Geschlechtsverhältnis innerhalb der Wählerschaft entspräche: 46 Stadträtinnen und 4 Gemeinderätinnen! Theoretisch wäre dies möglich, denn durch die Abstimmung vom 29. September 1968 wurde die Gemeindeordnung so abgeändert, daß die Frauen sich in ihren politischen Rechten durch nichts mehr von den Männern unterscheiden.

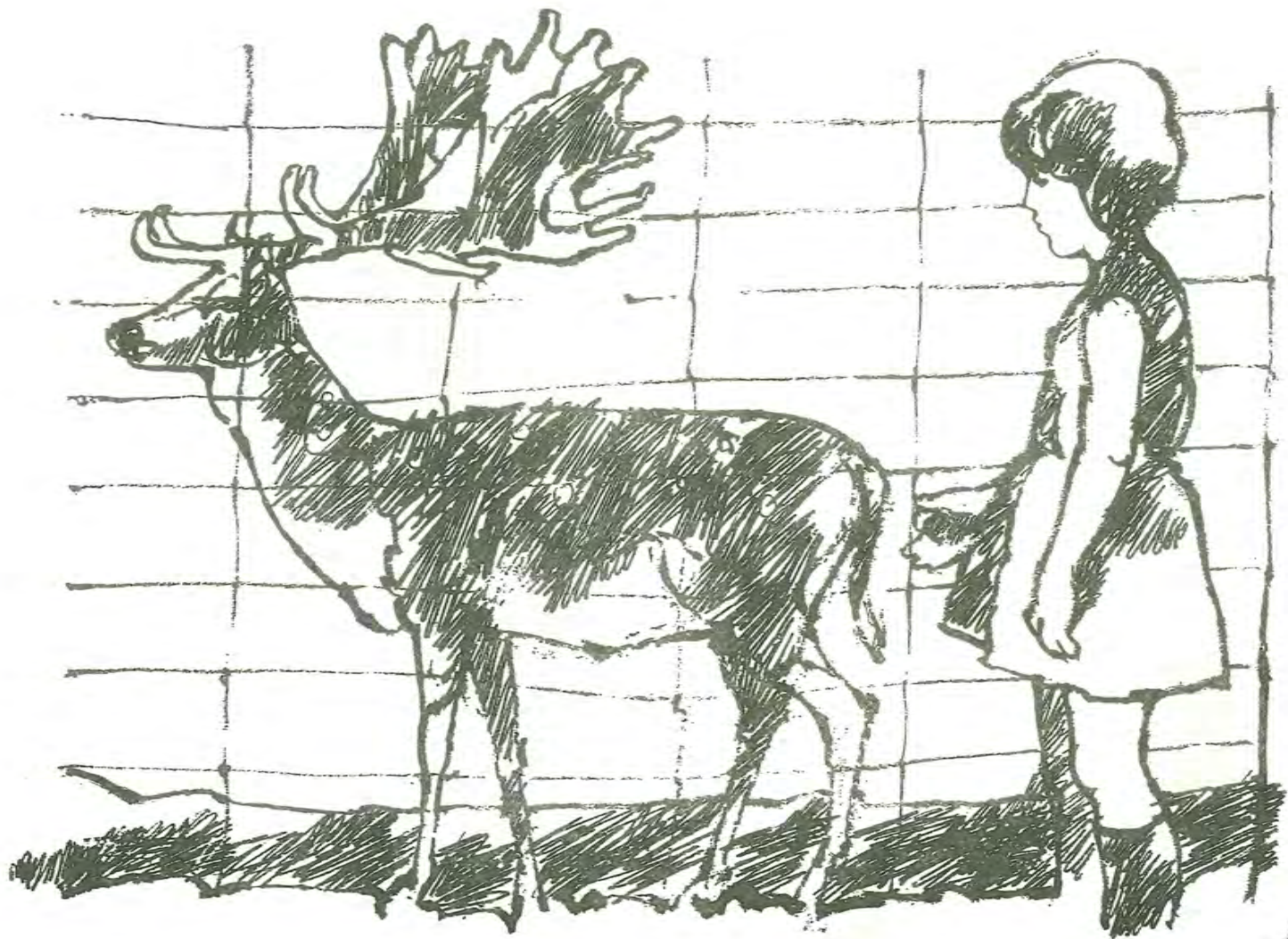
In der Praxis wird es indessen wohl eher so sein, daß die Frauen ihren neugewonnenen Einfluß auf das öffentliche Leben hauptsächlich durch den Urnengang bei Wahlen und Abstimmungen und durch vermehrte Mitwirkung in Kommissionen ausüben. Es ist zu wünschen, daß sie von diesem Recht, das der gewissenhaften Bürgerin auch eine Pflicht bedeutet, regen Gebrauch machen und sich nicht, wie noch allzu viele ihrer Mitbürger, mit der fadenscheinigen Ausrede: «Die machen ja doch, was sie wollen!» fernhalten. Nur dann nämlich, wenn die Bürgerschaft von ihrem politischen Mitspracherecht zu wenig Gebrauch macht und die Entscheidungen einer kleinen Gruppe überläßt, ist es möglich, daß der Ausgang einer Abstimmung

oder Wahl nicht dem Willen der Mehrheit des Volkes entspricht.

Die Stimmbeteiligung ist in unserer Stadt in den letzten Jahren nie besonders gut gewesen. Gegner des Frauenstimmrechts sagen voraus, daß sie nun noch schlechter werde. Sorgen Sie, liebe Mitbürgerinnen, dafür, daß dies nicht eintritt! Am schönsten wäre es natürlich, wenn unsere Männer, durch vorbildliches politisches Interesse der Bernerinnen leicht beschämt und in ihrem Prestige gefährdet, zu vermehrter Mitarbeit in der Gemeinde angespornt würden. Daß dieser Wunschtraum sich erfülle, liegt allein in Ihren Händen . . .

Der Gemeinderat





Anhang

Eintritt in den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Stadt Bern

Dr. Reynold Tschäppät

geboren 1917, Sozialdemokratische Partei,
Stadtpräsident,
Hochbau- und Wirtschaftsdirektor

1960

Dr. Gerhart Schürch

geboren 1910, Freisinnig-demokratische Partei,
Vizepräsident des Gemeinderates,
Finanzdirektor

1962

Klaus Schädelin

geboren 1918, Junges Bern,
Fürsorge- und Gesundheitsdirektor

1958

Hans Morgenthaler

geboren 1910, Bürgerpartei,
Tiefbaudirektor

1960

Dr. Heinz Bratschi

geboren 1925, Sozialdemokratische Partei,
Polizeidirektor

1966

Kurt Schweizer

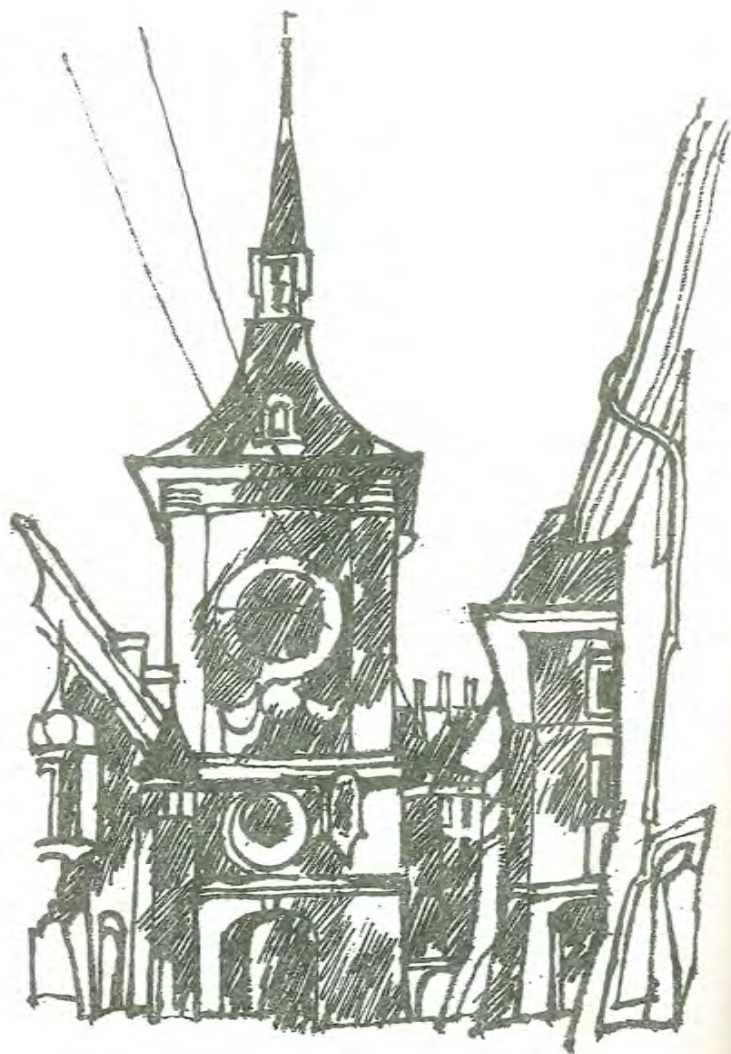
geboren 1921, Sozialdemokratische Partei,
Direktor der Industriellen Betriebe

1968

Dr. Hans Martin Sutermeister

geboren 1907, Landesring der Unabhängigen,
Schuldirektor

1968



Kleines politisches Lexikon

Absolutes Mehr Hälfte der Stimmenzahl plus eins oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Bei 100 Stimmen beträgt das absolute Mehr 51, bei 99 Stimmen 50.

Botschaft Gedruckte Vorlage des Stadtrates an die Gemeinde.

Fraktion Gruppe von Stadtratsmitgliedern, die der gleichen politischen Richtung angehören. Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluß von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Geschäft Eine von der Verwaltung oder den Behörden zu behandelnde Sache.

Initiative Mittel der Bürger, mit eigenen Vorschlägen direkt auf die Gemeindepolitik einzuwirken. Ein Initiativvorschlag muß von mindestens dem zehnten Teil der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Interpellation Parlamentarischer Vorstoß im Stadtrat, durch den der Gemeinderat ersucht wird, über einen Gegenstand Auskunft zu erteilen. Eine Interpellation wird vom Interpellanten schriftlich eingereicht und in einer späteren Sitzung mündlich begründet, worauf der Sprecher des Gemeinderates sie

beantwortet. Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird. Der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Kleine Anfrage Parlamentarischer Vorstoß im Stadtrat, durch den der Gemeinderat ersucht wird, über einen Gegenstand Auskunft zu erteilen. Eine Kleine Anfrage wird vom Fragesteller schriftlich eingereicht und in einer späteren Sitzung schriftlich beantwortet. Der Fragesteller ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort befriedigt sei oder nicht.

Kumulieren Bei den Proporzahlen in der Stadt Bern darf der Name eines Kandidaten bis dreimal auf den Wahlzettel geschrieben werden (doppelte Kumulation).

Liste Wahlvorschlag einer Partei.

Majorzwahl Mehrheitswahl (Majoritätswahl): Wahl nach den Grundsätzen des absoluten Mehrs.

Motion Parlamentarischer Vorstoß im Stadtrat, der den Gemeinderat verpflichten will, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten oder einen Antrag zu stellen. Eine Motion

	wird vom Motionär mündlich begründet und vom Sprecher des Gemeinderates beantwortet. Nach einer allgemeinen Diskussion entscheidet der Rat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Gemeinderat verpflichtend.	<i>Quorum</i>	Die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl anwesender Mitglieder. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4, und wahlfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind, der Vorsitzende inbegriffen. Der Stadtrat ist beschluß- und wahlfähig, wenn wenigstens 41 Mitglieder, der Vorsitzende inbegriffen, anwesend sind. Bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen wird kein Quorum verlangt.
<i>Panachieren</i>	(= mischen). Der Wähler hat das Recht, auf seinem Wahlzettel Kandidaten aus verschiedenen Listen aufzuführen.		
<i>Postulat</i>	Parlamentarischer Vorstoß im Stadtrat, der den Gemeinderat beauftragen will, zu prüfen, ob dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ein Antrag zu stellen oder ob eine Maßnahme zu treffen sei. Ein Postulat wird vom Postulanten mündlich begründet und vom Sprecher des Gemeinderates beantwortet. Nach einer allgemeinen Diskussion entscheidet der Rat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. Ein erheblich erklärtes Postulat geht zum Bericht an den Gemeinderat, der sich im Verwaltungsbericht dazu äußern kann.	<i>Referendum</i>	Budget-Referendum: Eine besondere Gemeindeabstimmung über bestimmte Einzelposten des jährlichen Voranschlags der Verwaltungsrechnung ist anzuordnen, wenn sie von mindestens 1500 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten verlangt wird. Fakultatives Finanzreferendum: Für einmalige Ausgaben von Fr. 60 000.– bis Franken 2 000 000.– ist normalerweise der Stadtrat zuständig; Ausgaben zwischen Fr. 600 000.– und Fr. 2 000 000.– müssen indessen der Gemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn mindestens 1500 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten dies verlangen.
<i>Proporzwahl</i>	Verhältnisswahl (Proportionalwahl): Wahlverfahren, durch welches auch kleinere Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Maßgebend für die Verteilung der Sitze ist das Verhältnis der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen zur Gesamtstimmenzahl.	<i>Relatives Mehr</i>	Höchste Zahl von Stimmen, ohne daß das absolute Mehr erreicht werden muß.

